

§. 11.

Lehm und Thongruben, Steinbrüche aller Art, Kohlenmeiler, Kalköfen, dann Pech- und Pottaschsiedereien dürfen in den Wäldern und den zum Walde gezogenen Gründen nur nach vom Oberamte über vorausgegangene Prüfung der Zulässigkeit erwirkter Bewilligung ertichtet werden.

III. Abschnitt.

*Von der Ausmittlung und Behandlung der Holzschläge und Benützung der Waldprodukte.*

§. 12.

Die dem Wälderstande angemessene jährliche Ausmittlung der Grösse und Richtung der Holzschläge, welche verbunden mit einer zweckmässigen Behandlung nicht nur das entsprechende Gedeihen der natürlichen Verjüngung der Wälder gewährt, sondern, auch deren nachhaltigen Ertrag sichert, zugleich aber besondere Sachkenntnisse erfordert, wird dem Waldamte hiemit zur Pflicht gemacht, welches auch zu diesem Behufe die Gemeinde- und Genossenschafts-, sowie die einzelnen Personen gehörigen bedeutenderen Waldungen geometrisch aufzunehmen und zu vermessen hat.

§. 13.

Bei Ausmittlung und Anweisung des jährlich zu schlagenden Holzes hat das Waldamt seinerseits den erhobenen Bedarf der Bezugsberechtigten an Bau- und Brennholz, und andererseits den nachhaltigen Ertrag der Waldungen in gleiche Berücksichtigung zu ziehen, und in dem Falle, wenn die mit Rücksicht auf den nachhaltigen Ertrag zum Schlagen angewiesene Holzquantität das erhobene Gesamtbedürfniss nicht decken sollte, hat jeder Bezugsberechtigte sich mit einem verhältnissmässig geringeren Quantum zufrieden zu stellen.

§. 14.

Den nachhaltigen Ertrag übersteigende Holzaufnutzungen dürfen nur in ausserordentlichen Fällen, als wegen Feuerschäden Wuhrbauten, Windbrüchen, Dürrlingen u. s. w. statt finden, und derartige Verholzungen müssen in den nächstfolgenden Jahren durch beschränktere Holzung auszugleichen gestrebt werden.

§. 15.

In allen Gemeinde-, Genossenschafts- oder Privatwaldungen darf in Zukunft nur jenes und so viel Holz geschlagen werden, welches nach vorausgegangener Erhebung von dem Waldamte nach den Bestimmun-